**Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG 2021**

1. Anlagenbetreiber:

Name, Firma

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

Kontaktdaten:

           

Name, Vorname Telefon Fax

E-Mail

1. Direktvermarktungsunternehmer oder Dritter gemäß § 10b Abs.1

Name, Firma

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Kontaktdaten:

Name, Vorname Telefon Fax

1. Anlagenidentifikation:

     

Vertragsnummer Netzbetreiber Marktlokation

     

Energieträger (z.B. WEA, Solarpark, Biomasseanlage) Anlagenschlüssel

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen fernsteuerbar im Sinne des § 10b Abs. 1 Nr. 1 EEG ist bzw. sind. Die technischen Einrichtungen
2. zur Abrufung der jeweiligen Ist-Leistung und
3. Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistung

wurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzverknüpfungspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung bei.

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dem o. g. Dritten die Befugnis zur jeweiligen Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 10b Abs. 1 Nr. 2 EEG ab dem \_      eingeräumt zu haben.
2. Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass die Anforderungen gemäß § 10b EEG durchgehend eingehalten werden. Änderungen werden dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich angezeigt.
3. Der Betrieb der Einrichtungen nach § 10b EEG erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreiber ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 10b EEG aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt
4. Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gemäß § 10b Abs.3 EEG das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 10b Abs. 1 Nr. 1 EEG in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG bzw. §§ 13 und 14 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst werden.
5. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von § 21b EnWG einzubauen sind.
6. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über der o.g. Marktlokation ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
7. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 10b EEG kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 15 EEG (Härtefallregelung) die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 15 EEG zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift u. Stempel des Anlagenbetreibers

     ,

Ort, Datum

Unterschrift u. Stempel des Dritten